

XX. (Welche Stelle nimmt in der hl. Messe exposito SS^{mo} die Commemoratio ejusdem ein?) In der Missa solemnis an Festen erster und zweiter Classe, an den Tagen, die das Privilegium einer Oration haben, und in der feierlichen Botivmesse geschieht die com. SS^{mi} sub una conclus. cum Orat. Officii — wenn keine Commem. specialis vorgeschrieben ist; ist letzteres der Fall (com. Dom., Feriae major., Oct. privileg., Omn. Ss. Ap. 29. Jun., Omn. Ss. Martyr. 26. Decemb.), so folgt die com. SS^{mi} nach allen Commemorationen de praecepto. In den Privatmessen unterbleibt sie. — An duplex majus et minus sowohl in Missa solemni als privata (in letzterer ad libit. Celebrantis) geschieht die com. SS^{mi} immer sub sua conclus. auch wenn keine com. specialis vorhanden ist; an semidupl. etc. nach der dritten Oration, wenngleich diese „ad libitum“ ist — jedenfalls aber vor der Collecta imperata. — In Vespern, die exposito SS^{mo} gefeiert werden, com. SS^{mi} fieri non debet (S. C. R. 25. Sept. 1852 et 26. Mart. 1859.)

Ried.

Professor Josef Kobler.

XXI. (Entscheidung der S. Congregatio Concilii über die Applicationspflicht auf Grund einer Messstiftung.)

P. Ignaz Schlich sagt in seinem vortrefflichen Handbuch der Pastoraltheologie (6. Aufl., Seite 454, II, 1.) bei Besprechung der Verpflichtung zu einer bestimmten Application durch Uebernahme von Messstiftungen: „Die Celebrationspflicht schließt immer und überall die Applicationspflicht in sich, wosern nicht mit ausdrücklichen Worten, oder in einer anderen, jeden Zweifel beseitigenden Weise das Gegentheil erklärt ist. Es ist daher immer für den Stifter, oder nach dessen Intention zu applizieren, wenn in der Stiftungs-Urkunde nicht näher angegeben ist, in welcher Intention die Application zu geschehen habe, wie dies bei den in vielen Stiftungs-Urkunden vorkommenden, allgemeinen Ausdruckswesen: „Missas legere, Missas celebrare, Missas cantare,“ der Fall ist. Es wird nämlich an sich immer präsumirt, daß der Stifter die Application gewollt, und zwar für sich gewollt habe.“

Daß der rühmlichst bekannte Verfasser hierin vollkommen Recht hat, erhellt aus einer neuerlichen Entscheidung, welche die hl. Concil congregatio auf eine Anfrage aus der Erzdiocese Cöln am 20. Mai 1882 gegeben hat. In einem Pfarrdorfe jener Erzdiocese hatte im Jahre 1862 ein gewisser Petrus testamentarisch folgendes verfügt: „Meine übrigen Güter vermache ich der Pfarrkirche zur Errichtung einer Frühmess-Stiftung für die Sonn- und Feiertage, mit der Verpflichtung, daß bei genannter Frühmesse drei Vaterunser für die Wohlthäter dieses Gotteshauses gebetet werden.“